

Geburt im Ausland - Erstbeurkundung (ohne Inlandswohnsitz) beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Geburt im Ausland - Erstbeurkundung (ohne Inlandswohnsitz) beantragen

Erstbeurkundung / Erstregistrierung der Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland ohne (auch früheren) Inlandswohnsitz auf Antrag

Voraussetzungen

- **Das Kind ist im Ausland geboren.**
Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger, staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling.
- **Wohnsitz im Ausland**
Das volljährige Kind bzw. der Antragsteller ist nicht im Inland wohnhaft oder wohnhaft gewesen.
Das minderjährige Kind und seine Eltern sind nicht im Inland wohnhaft oder wohnhaft gewesen.
Das Kind teilt den Wohnsitz seiner sorgeberechtigten Eltern.
- **Antragsberechtigung**
Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister**
- **Geburtsurkunde**
- **Geburtsurkunden beider Elternteile**
- **gegebenenfalls Eheurkunde der Kindeseltern**
Die Eheurkunde wird benötigt, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet sind oder bis zur Antragstellung geheiratet haben.
Die Eheurkunde wird auch benötigt, wenn die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist.
- **Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern**
- **Fremdsprachige Urkunden**
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich der Übersetzung und gegebenenfalls der Beglaubigung.
- **Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig.**
Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erfolgt eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.
- **Hinweis:**
Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend.

Formulare

- **Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_einer_auslandsgeburt_final_11.20_.pdf)

Gebühren

- 80,00 Euro: Antrag auf Nachbeurkundung
- 160,00 Euro: Antrag auf Nachbeurkundung - sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 12,00 Euro: Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: internationale Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: Beglaubigter Registerausdruck Geburtenregister
- 6,00 Euro: jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 36**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zum Thema "Geburt"**
(<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/artikel.218360.php>.)
- **Kontaktformular Geburt**
(<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/formular.218471.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt I in Berlin